

GOT-Evaluierung

Auskömmlichkeit des einfachen Gebührensatzes und gesetzgeberischer Konkretisierungsbedarf

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die umfassende Leistungspraxis der Tierkrankenversicherer. Aufgrund der Vielzahl der jährlich bearbeiteten Leistungsfälle (knapp 2,1 Mio. p.a.) verfügen die Versicherer über eine fundierte empirische Grundlage. Sie sind daher in der Lage, nicht nur Einzelfälle zu beurteilen, sondern strukturelle Entwicklungen und wiederkehrende Auslegungsprobleme herauszuarbeiten. Vor diesem Hintergrund verstehen sich die folgenden Anmerkungen als praxisbasierter Beitrag zur Evaluierung der GOT.

I. Der einfache Gebührensatz ist eine eigenständige, tragfähige Vergütungseinheit

Ziel der GOT-Novelle war ausdrücklich eine Neubewertung des einfachen Gebührensatzes, um diese an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen tierärztlicher Praxisbetriebe anzupassen (Gesetzesbegründung, BR Drs. 247/22, S. 59). Dies sei notwendig gewesen, weil „in die Bewertung der Höhen der einfachen Gebührensätze jeweils nicht alle wirtschaftlichen Faktoren für den Betrieb einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik einbezogen worden sind [...]“. Ausgangspunkt war damit die Feststellung, dass die vorherigen Gebührensätze – einschließlich des einfachen Satzes – nicht auskömmlich waren. Die Novellierung 2022 sollte diesen Mangel durch eine Anpassung an die tatsächlichen Kostenstrukturen der Praxen beheben (Gesetzesbegründung, S. 71 ff.).

Daraus folgt zugleich, dass der einfache Gebührensatz eben gerade nicht nur eine rechnerische Untergrenze oder Ausgangsbasis für Zuschläge darstellt, sondern als eigenständig tragfähige, wirtschaftlich auskömmliche Vergütungseinheit konzipiert ist. Er erfüllt nach dem gesetzgeberischen Willen die Anforderungen an eine kostendeckende Vergütung. Die Zuschlagsmöglichkeiten bis zum zwei- oder dreifachen Satz dienen demgegenüber lediglich der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls (§ 2 Abs. 1 GOT).

In der Praxis der Leistungsregulierung der Tierkrankenversicherer zeigt sich jedoch, dass Abrechnungen auf Grundlage des einfachen Gebührensatzes nur in sehr begrenztem Umfang anzutreffen sind und regelmäßig höhere Gebührensätze zur Anwendung kommen. So stellen Tierkrankenversicherer, die nach ihren Versicherungsbedingungen mindestens bis

zum dreifachen GOT-Satz leisten, eine Zunahme von Leistungsfällen fest, in denen der dreifache GOT-Satz nahezu oder vollständig ausgeschöpft wird (wohl in Kenntnis des Umfangs des Versicherungsschutzes). Aus der Praxis wurde uns hierzu beispielhaft ein Versicherungsfall berichtet, in dem sich die Gebühren für die Versorgung eines doppelten Kreuzbandrisses beim Hund auf über 8.000 EUR summierten. Da es sich dabei um einen Routineeingriff, noch dazu im in einer größeren, zu einer Kette gehörigen Tierklinik handelte, kann kaum mit einem erhöhten Aufwand argumentiert werden, zumal sogar beide Beine in nur einer OP-Sitzung, ohne Komplikationen und ohne aufwändige Nachbehandlung operiert wurden. Dies dürfte den Aufwand (an Material, Medikamenten und Personal) somit eher noch zusätzlich reduziert haben.

II. Gesetzgeberischer Konkretisierungsbedarf bei zentralen Anwendungsvorschriften

In der Leistungsregulierung zeigt sich auch, dass zentrale Regelungen der GOT nicht hinreichend bestimmt sind. Aus unserer Sicht besteht insoweit ein strukturelles Defizit, das gesetzgeberischen Handlungsbedarf begründet.

Dies wird durch die in **Anlage 1** dargestellten typischen Fallkonstellationen aus der Regulierungspraxis der Tierkrankenversicherer belegt. Insbesondere bei der Abgrenzung einzelner Leistungen sowie deren kumulativer Abrechenbarkeit bestehen erhebliche Unklarheiten, die auf unzureichend konkretisierte Vorgaben zurückzuführen sind.

Im Einzelnen:

- § 2 GOT eröffnet bei der Gebührenbemessung innerhalb des Gebührenrahmens einen weitreichenden Ermessensspielraum („nach billigem Ermessen [...] insbesondere unter Berücksichtigung der Schwierigkeit [...] des Zeitaufwandes [...]"). Diese tatbestandlichen Kriterien sind jedoch nicht konturiert. Es fehlen Legaldefinitionen, Regelbeispiele oder sonstige Auslegungsvorgaben, die eine nachvollziehbare und annähernd einheitliche Anwendung gewährleisten könnten.

Der daraus resultierende Ermessensspielraum führt zu einer heterogenen Abrechnungspraxis und erschwert die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Gebührenbemessung für Kostenträger – sowohl für Tierhalter als auch für Versicherer. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die maßgeblichen Bemessungskriterien in § 2 GOT gesetzlich zu präzisieren, um das Ermessen zu strukturieren und zu objektivieren.

- Einen entsprechenden Konkretisierungsbedarf erkennen wir auch für § 6 GOT (Verbot der Doppelbewertung). Die Vorschrift untersagt die gesonderte Abrechnung von Leistungen, die „Teil einer anderen Leistung“ sind, ohne dies näher zu bestimmen. In der Praxis führt dies zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten. Auch hier bedarf es klarstellender gesetzlicher Vorgaben.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, im GOT-Gebührenverzeichnis zu den einzelnen Positionen jeweils eine kurze, klarstellende Umschreibung der von der

jeweiligen Gebührenposition umfassten Leistungen aufzunehmen, um den Leistungsinhalt transparenter und eindeutiger abzugrenzen.

- Entsprechendes gilt auch für § 8 GOT (Analogabrechnung). Die Vorschrift stellt auf die „gleichwertige Leistung“ ab, ohne die maßgeblichen Vergleichsparameter näher zu bestimmen. Die notwendige Einzelfallbewertung erfolgt daher bislang ohne hinreichende normative Leitplanken, was zu Unsicherheiten und uneinheitlicher Anwendung führt. Auch insoweit halten wir eine gesetzliche Präzisierung für erforderlich.

Exemplarisch zeigt sich dies in immer wieder anzutreffenden Abrechnungen für eine Ovariohysterektomie infolge einer Pyometra. Obwohl diese Leistung mit der Gebührenposition lfd. Nr. 604 ausdrücklich im Gebührenverzeichnis der GOT geregelt ist, wird in der Praxis teilweise auf § 8 GOT zurückgegriffen und eine vermeintlich „gleichwertige“ Leistung herangezogen. Dies wirft die grundlegende Rechtsfrage auf, ob § 8 GOT überhaupt anwendbar sein kann, wenn eine einschlägige Gebührenposition bereits existiert. Nach dem Wortlaut („für eine Leistung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist“) ist dies gerade nicht der Fall.

Gleichwohl wird die Analogabrechnung damit begründet, dass der konkrete Eingriff – etwa aufgrund besonderer Komplexität oder eines Notfallcharakters – durch die Regelposition nicht hinreichend abgebildet sei. Damit verschiebt sich die Bewertung von der Frage der Existenz einer Gebührenposition hin zur Frage ihrer Angemessenheit im Einzelfall. Dies steht jedoch in einem systematischen Spannungsverhältnis zu § 2 GOT, wonach erhöhte Schwierigkeit, Zeitaufwand oder Risiko über den Gebührenfaktor abzubilden sind.

Die dargestellte Fallkonstellation verdeutlicht aus unserer Sicht, dass es auch an klaren Abgrenzungskriterien zwischen Faktorsteigerung nach § 2 GOT und Analogabrechnung nach § 8 GOT fehlt.

III. Ergebnis

Die bestehenden Unbestimmtheiten in §§ 2, 6 und 8 GOT führen zu erheblichen Interpretationsspielräumen, die Transparenz, einheitliche Anwendung und Akzeptanz der Gebührenordnung beeinträchtigen.

Daher sehen wir dringenden gesetzgeberischer Handlungsbedarf dahingehend, die zentralen Anwendungstatbestände der GOT durch Legaldefinitionen, Regelbeispiele oder vergleichbare normative Konkretisierungen zu präzisieren.

Berlin, 15.06.2026

Anlage 1

Nr.	Thema	Konstellation	Problem	Lösungsvorschlag	Kommentar/Sonstiges
1,1	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung Kostentreiber Sonderfall GOT 4/21 und 22 	GOT 22: Anzahl/Tag	x-fache Abrechnung pro Tag bei Kolik-Nachsorge möglich, oft in Kombination mit Intensivüberwachung (GOT 351)	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung zur max. möglichen Abrechnungsfrequenz/Tag (vgl. Ziffer B Satz 3 der Anlage zur GOÄ) neue GOT Ziffer für wiederholten "Kolik-Check" 	Beispielschaden: GOT 22 11x / Tag berechnet --> 644,55€ brutto / Tag nur für Folge-US
1,2	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung Kostentreiber Sonderfall GOT 4/21 und 22 	GOT 22 + zB GOT 434	Ist eine "Folgeuntersuchung" inhaltlich eine "Allgemeinuntersuchung" oder trifft "Folgeuntersuchung" auf jegl. Art vorangegangene Untersuchung zu? zB Folgeuntersuchung eines operierten Kolikers: erfüllt GOT 22 die Voraussetzungen für Kontrolluntersuchung des Kolikers ODER muss/ kann GOT 434 oÄ ergänzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung mit klarer Definition der "Folgeuntersuchung" Kommentar zur Kombinierbarkeit mit anderen Ziffern 	
1,3	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung Sonderfall GOT 4/21 und 22 	GOT 4 + GOT 22	Kontrolle einer Verletzung: Abrechnung am <u>selben Tag</u> bezügl. der <u>selben Untersuchung</u>	<ul style="list-style-type: none"> Kommentar zum Leistungsumfang der jeweiligen Ziffer Kommentar zur Kombinierbarkeit der Ziffern: "wenn GOT 4 angewendet wurde, kann GOT 22 nicht in der selben Untersuchung angewandt werden" 	
1,4	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung Sonderfall GOT 4/21 und 22 	GOT 4 + GOT 21 + GOT 22	Routine OP, Tier bei ungestört. Allgemeinbefinden: X-mal Allg.US + Folge US am <u>selben Tag</u> im Rahmen der OP Vorbereitung + OP abgerechnet	<ul style="list-style-type: none"> Kommentar zur Häufigkeit der Anwendbarkeit der Ziffern (vgl. Ziffer B Satz 3 der Anlage zur GOÄ) 	
1,5	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung Sonderfall GOT 4/21 und 22 	GOT 4 + GOT 21 + GOT 643	alle Posten <u>mehrfach am selben Tag</u> im Rahmen der OP-Voruntersuchung / klinischen US berechnet	<ul style="list-style-type: none"> Kommentar zum Leistungsumfang der jew. Ziffer (Auskultation Herz bereits in GOT Nr. 4 enthalten?) Kommentar zur Kombinierbarkeit der Ziffern: "wenn GOT 4 verwendet, kann GOT 21 / 643 nicht berechnet werden" Kommentar zur Häufigkeit der Anwendbarkeit der Ziffern (vgl. Ziffer B Satz 3 der Anlage zur GOÄ). Auskultation Herz vor jeder Nach-Sedation nötig/abrechnungsfähig? 	
2	<ul style="list-style-type: none"> Analogberechnung 	§8 GOT 418 (Wundtoilette)	Die Leistung der "Wundtoilette" wird umgewidmet zu "Reinigung und Desinfektion von Injektionsstellen bzw. des Operationsfeldes". Preis steht nicht im Verhältnis zum erbrachten Leistungsaufwand. Ist der eigentlichen Leistung Wundtoilette in Schwierigkeit der tierärztlichen Leistung, zeitlichem und technischem Aufwand nicht gleichzusetzen (s. §8 GOT)	eigener GOT Posten "Reinigung und Desinfektion vor Injektion / Operation"	kommt auf quasi jeder OP Rechnung (Pferd) vor
3	<ul style="list-style-type: none"> Analogberechnung 	GOT 405 bzw. 406 (Haare entfilzen oder Scheren)	Haare entfilzen / scheren klein- bzw. großflächig: vorgesehen für tatsächliches Scheren eines stark verfilzten / verschmutzten Tieres. Wird verwendet für: Fell entfernen für Venenkatheter bzw Vorbereitung des OP Feldes. Preis steht nicht im Verhältnis zum erbrachten Leistungsaufwand, ist insbesondere in Hinblick auf den zeitlichen Aufwand nicht mit der eigentlichen Leistung gleichzusetzen (s. §8 GOT)	eigener GOT Posten "Scheren für Venenkatheter", "OP-Feldvorbereitung"	kommt auf quasi jeder OP Rechnung (Pferd) vor
4	<ul style="list-style-type: none"> Zielleistung Leistungsüberschneidung 	GOT 227 (Venenkatheter einlegen) + §8 GOT 418 + GOT 405 + §8 420	alle zusätzlichen Posten sind zu einer lege artis Durchführung von GOT 227 notwendig und sollten folglich bereits darin inbegriffen sein	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung GOT 227 als Zielleistung (analog Zielleistungsprinzip der GOÄ) Leistungsbeschreibung mit klarer Definition 	gilt genauso für GOT 225 (Venenkatheter peripher einlegen)
5	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung Streitpotential 	GOT 952 vs GOT 956 GOT 251 vs GOT 252 GOT 420 vs GOT 421 usw. GOT 956 (Zahnextraktion) + GOT	Definition inkl. Differenzierung zwischen "normaler" und "komplizierten" Leistung fehlt	<ul style="list-style-type: none"> klare Definition "kompliziert" Kommentar zum Leistungsumfang der jew. Ziffer 	Routine Verbandwechsel werden als "Verbandanlegen - kompliziert" abgerechnet (doppelt so teuer)
6	<ul style="list-style-type: none"> Zielleistung Leistungsüberschneidung 	962 + §8 GOT 958 + §8 GOT 960	alle zusätzlich aufgeführten Posten sind per se Teil der Zahnextraktion. GOT 956 ist bereits "Zahnextraktion- <u>aufwendig</u> " und entsprechend teurer	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung GOT 956 als Zielleistung (analog Zielleistungsprinzip der GOÄ) Leistungsbeschreibung mit klarer Definition 	

<ul style="list-style-type: none"> Leistungsbeschreibung 		Was bedeutet "anwenden"? oft x-fach pro Tag zum 2-fach Satz abgerechnet, obwohl Nasenschlundsonde meist liegen gelassen wird und nicht für jede Untersuchung neu geschoben werden muss. Neu schieben ist tatsächlich aufwändig, stündliche Refluxkontrolle mittels der Sonde hingegen dauert max. 5 min	<ul style="list-style-type: none"> Kommentar zum Leistungsumfang der Ziffer neue GOT Ziffer zB "Refluxkontrolle (ohne Legen der Nasenschlundsonde)" 	
<ul style="list-style-type: none"> 7 • Kostenfaktor 	GOT 443			
<ul style="list-style-type: none"> Leistungsüberschneidung Leistungsbeschreibung 8 • Analogberechnung 	GOT 834 + mehrfach §8 GOT 834 GOT 837 + mehrfach §8 GOT 837	(falsche) Verwendung §8 um Leistungen zu berechnen, die bereits in 834 bzw 837 beinhaltet sein sollten . Klare Definition der GOT Posten fehlt jedoch.	<ul style="list-style-type: none"> Kommentar zum Leistungsumfang der jew. Ziffer 	Beispiele für Verwendung §8 GOT 834: Beugeproben, Untersuchung Huf, Untersuchung der Gliedmaßen
<ul style="list-style-type: none"> Leistungsüberschneidung 9 • Leistungsbeschreibung 	GOT 834 + GOT 837	worin differenziert sich "Orthopädische Untersuchung" von "Lahmheitsuntersuchung"? wird zT kombiniert abgerechnet	<ul style="list-style-type: none"> Kommentar zum Leistungsumfang der jew. Ziffer Kommentar zur Anwendbarkeit der Ziffern "wenn GOT 834 verwendet, kann GOT 837 nicht berechnet werden" 	
<ul style="list-style-type: none"> 10 • Leistungsbeschreibung 	GOT 921 + GOT 922	beide Posten beschreiben Untersuchung der Maulhöhle, werden aber teilweise kombiniert	<ul style="list-style-type: none"> Kommentar zur Kombinierbarkeit der Ziffern: "wenn GOT 921 verwendet, kann GOT 922 nicht berechnet werden" 	
<ul style="list-style-type: none"> 11 • Leistungsüberschneidung 	GOT 160 + GOT 162	Laryngoskopie kann im Zuge der Bronchoskopie stattfinden, keine zusätzlichen Maßnahmen/ zusätzlicher Aufwand notwendig	Möglichkeit zur anteiligen Berechnung der kombinierten Untersuchungen	
<ul style="list-style-type: none"> 12 • Leistungsüberschneidung 	GOT 689 vs GOT 697 vs GOT 698 vs GOT 699	jede der Ziffern steht zur Abrechnung einer Kehlkopf-OP zur Verfügung. Keine klare Definition welches OP Verfahren hinter welcher Ziffer steckt, teilweise werden diverse Ziffern in Kombination abgerechnet	<ul style="list-style-type: none"> Kommentar zum Leistungsumfang der jew. Ziffer Kommentar zur Kombinierbarkeit der Ziffern 	